

Unschweizerisch?

Autor(en): **Suter, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **38 (1982)**

Heft 10-12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844853>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

halbtags) zu werden, die Rollen wieder zu tauschen.

Alles in allem kann gesagt werden, dass Paare, die sich entschliessen, die traditionellen Rollen zu tauschen, in der Partnerschaft selbst meist keine Probleme haben, dass ihnen aber von aussen, durch die rechtlichen, sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse solche oft aufdiktiert werden.

Wie können *wir* uns verhalten?
Was muss unternommen werden?

Diese Fragen und andere Probleme werden an unserem gemeinsamen Abend mit den Hausmännern eingehend diskutiert und von Fachleuten erörtert.

Bernadette Epprecht-Fleischli

Unschweizerisch?

Der Artikel «Frauen im Gerede» in der vorigen Nummer der «Staatsbürgerin» ist einem Leser aufgestossen. Da wir unsere Zeitschrift auch als Forum der freien Meinungsäusserung verstehen, drucken wir seinen Brief ab. Vielleicht kommt so eine breitere Diskussion in Gang, über die Grundsatzfrage, wie Frauenpolitik zu definieren wäre.

Hiermit erkläre ich zusammen mit meiner Frau den Austritt aus Ihrem Verein. In Ihrer letzten Zeitschrift apostrophierten Sie die «Schweizerzeit» als rechtsextrems Blatt – nur weil Dr. Schluer es gewagt hat, die weltfremden und unschweizerischen Ideen der Pfarrersfrau Brunner (FP-Kantonsrätin des Kts. Thurgau) anzuprangern. Damit erklären Sie sich indirekt

Das Weib ist also in dem Masse Weib, wie es Bezauberung oder Ideal ist.

Ortega y Gasset (1883–1955)

mit dieser Dame solidarisch, eine Einstellung, die ich nicht unterstützen kann. Dr. Schluer ist neben Dr. Friedrich einer der wenigen Männer, die den Mut aufbringen, das Kind beim Namen zu nennen – das hat mit Faschismus nichts zu tun, meine Damen.

Mein Austritt aus Ihrem Verein ist die logische Konsequenz.

Hochachtungsvoll

Max Suter

«Geheiligte Weiblichkeit»

Der indische Oberste Gerichtshof hat eine Lanze für die Erfahrung «reifer Frauen» gebrochen und zugleich die Ansichten von Ministerpräsidentin Indira Gandhi in dieser Angelegenheit gerügt: Hostessen der staatlichen Luftverkehrsgesellschaften Air India und Indian Airlines dürfen laut der Gerichtsentscheidung ab sofort bis zum Alter von 45 Jahren im Dienst bleiben und müssen nicht wie bisher ab 35 bei Air India und ab 30 bei Indian Airlines jährlich um eine Ausnahmegenehmigung nachsuchen, wenn sie weiter fliegen wollen. Im Juni noch hatte die Ministerpräsidentin erklärt, nach ihrer Ansicht sei «40 zu alt für eine Flugbegleiterin». Hostessen, die bei ihr um Unterstützung für ihre Forderung der verlängerten Dienstzeit gebeten hatten, sagte Indira Gandhi laut eigenem Bekunden, «indische Frauen behalten jenseits der 40 nur in grossen Ausnahmefällen ihr gutes Aussehen und ihre gute Figur». Das Oberste Gericht entschied, das Argument, junge und attraktive Frauen könnten mit Ausnahmesituationen im täglichen Flugbetrieb besser fertig werden, sei «eine offenkundige Beleidigung der Institution unserer geheiligten Weiblichkeit» und verschob die Altersgrenze auf 45 Jahre.